

Bitte ausgefüllt und unterschrieben einsenden an das Forschungsdatenzentrum LIfBi

per E-Mail: fdz@lifbi.de | per Fax: +49 951 863-3513 |

per Post: Leibniz-Institut für Bildungsverläufe, FDZ - z. Hd. Eva Akins, Wilhelmsplatz 3, 96047 Bamberg
Antragsberechtigt sind ausschließlich Arbeitnehmende wissenschaftlicher Einrichtungen, die mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. Studierende können als zusätzliche Beteiligte am Forschungsvorhaben in den NEPS-Datennutzungsvertrag eingebunden werden (Seite 3, § 2 Nr. 4).

NEPS-Datennutzungsvertrag

mit der Vertragsnummer:

(wird durch FDZ-LifBi ausgefüllt)

Zwischen dem
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V. (LifBi)
Wilhelmsplatz 3, 96047 Bamberg,
vertreten durch das Direktorium des LifBi,
dieses vertreten durch das FDZ-LifBi,
- nachfolgend LifBi genannt -
und

Name	
Vorname	
Titel / Funktion	
E-Mail	
Telefon (optional)	
Institution	
Anschrift der Institution	
Nachweis, dass Institution eine Forschungseinrichtung ist ¹	
Forschungseinrichtung liegt in einem Mitgliedstaat der EU	Ja Nein

- nachfolgend Datenempfänger² genannt -
zusammen nachfolgend bezeichnet als die Parteien,
wird folgender Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten an Daten des
Nationalen Bildungspanels (NEPS) geschlossen:

¹ Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Universitäten und anerkannten wissenschaftlichen Forschungsinstituten.

² Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das LIfBi räumt dem Datenempfänger das einfache und zeitlich beschränkte Nutzungsrecht für faktisch anonymisierte NEPS-Mikrodaten ein.

§ 2 Umfang und Inhalt des Nutzungsrechts

1. Umfang und Inhalt des Nutzungsrechts richten sich nach diesem Vertrag und ergänzend nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) etc.).
2. Die Daten dürfen ausschließlich für die eigene wissenschaftliche Forschung des Datenempfängers im nachfolgend bezeichneten Forschungsvorhaben verwendet werden.

Titel des Forschungsvorhabens → englisch (verpflichtend)	
Titel des Forschungsvorhabens → deutsch (optional)	
Dauer des Projekts	Beginn: / / (Tag / Monat / Jahr) Ende: / / (Tag / Monat / Jahr)
Projekt mit weiterem NEPS-Vertrag an anderer Einrichtung ³	Nein Ja → bitte Kooperationspartner angeben (Name, Institut):
Fortführung eines früheren Projekts mit NEPS-Vertrag ⁴	Nein Ja → bitte Vertragsnummer bzw. Projekttitel angeben:
Kurzbeschreibung des Projekts (kurze Darstellung des Erkenntnisziels bzw. der zentralen Fragestellungen des Vorhabens)	
Qualifizierungsprojekt	Nein Ja → bitte Art der akad. Qualifikation markieren: Bachelor/Master/Diplom Promotion Habilitation

³ Neben dem Datenempfänger des vorliegenden Vertrags ist mindestens ein weiterer Datenempfänger an einer anderen Institution mit einem eigenen NEPS-Datennutzungsvertrag an dem genannten Forschungsvorhaben beteiligt.

⁴ Bei dem Forschungsvorhaben handelt es sich entweder um die Fortführung eines früheren NEPS-Projekts aufgrund eines Institutionenwechsels des Datenempfängers oder um die Wiederaufnahme eines früheren NEPS-Projekts nach dessen zwischenzeitlicher Beendigung.

3. Eine Nutzung für gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke ist nicht gestattet.
4. Der Datenempfänger verpflichtet sich, die Daten nicht, auch nicht in modifizierter Form, an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Dritte sind andere als die nachfolgend benannten, am Forschungsvorhaben zusätzlich beteiligten Personen. Zusätzlich beteiligte Personen können Studierende oder Personen im Praktikum sein, die noch nicht über einen Hochschulabschluss verfügen und/oder nicht als Arbeitnehmer vertraglich an eine Forschungseinrichtung gebunden sind. Alle beteiligten Personen müssen derselben Institution wie der Datenempfänger angehören.⁵

Hinweis: Der Datenempfänger muss an dieser Stelle nicht noch einmal angegeben werden.	
1	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
2	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
3	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
4	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:
5	Name: Vorname: E-Mail: Institution: Titel / Funktion:

⁵ Bei Forschungsvorhaben mit Kooperationspartnern an zwei oder mehr Forschungseinrichtungen muss für jede Institution ein separater NEPS-Datennutzungsvertrag mit eigenem Datenempfänger abgeschlossen werden (vgl. Fußnote 3).

5. Bei der Nutzung von Daten, die im Kontext von Schulen oder (Fach-)Hochschulen erhoben wurden, dürfen direkt oder indirekt in den Daten enthaltene Bundeslandinformationen nicht für solche Auswertungen verwendet werden, die auf einen unmittelbaren Bundeslandvergleich, einen unmittelbaren Rückschluss auf ein Bundesland oder eine Rekonstruktion der konkreten Bundeslandzugehörigkeit von Personen, Haushalten und Institutionen abzielen. Vielmehr ist die Verwendung der Länderkennung in Verbindung mit NEPS-Daten, die im Kontext von Schulen oder (Fach-) Hochschulen erhoben wurden, nur in den folgenden Fällen gestattet:
- a) wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich zu Kontrollzwecken genutzt wird, um sie als Kovariate in die geplanten Analysen einzubeziehen; eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen ist nicht gestattet
 - b) wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich zum Zwecke des Zuspieldens von Kontextmerkmalen oder anderen Drittvariablen genutzt wird; eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen ist nicht gestattet
 - c) wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich für einen Vergleich von aggregierten Ländergruppen genutzt wird, wobei mindestens je zwei Bundesländer zu einer inhaltlich bedeutsamen Gruppe zusammengefasst werden müssen; eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen ist nicht gestattet
 - d) wenn sie im Rahmen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ausschließlich zur Beschreibung der Stichprobe genutzt wird (z. B. Verteilung der Teilnehmenden über die Länder und über die Schularten innerhalb von Ländern)

Die Länderkennung in den schulischen und (fach-)hochschulischen Startkohorten steht nur per Fernzugriff (Remote) sowie über die Nutzung von Gastarbeitsplätzen in Bamberg (On-site) zur Verfügung. Die jeweiligen Auswertungen werden am LIfBi im Hinblick auf die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen geprüft und dem Datenempfänger in einer passwortgeschützten Umgebung elektronisch übermittelt. Die genannten Einschränkungen gelten nicht für Daten, die im außerschulischen Kontext bzw. in den länderspezifischen Schulreform-Studien erhoben wurden.

§ 3 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung beider Parteien und endet mit Abschluss des unter § 2 näher bezeichneten Forschungsvorhabens, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der Datenempfänger kann den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Das LIfBi kann den Vertrag nur außerordentlich unter den in § 8 dieses Vertrages bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Nutzungsrechte des Datenempfängers sowie der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen enden automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem persönlichen Ausscheiden aus dem Forschungsvorhaben bzw. aus der vertragsgegenständlichen Institution, im Falle der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen auch mit dem Ausscheiden des Datenempfängers aus dem Forschungsvorhaben bzw. aus der vertragsgegenständlichen Institution. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung, Neugründung oder Übernahme der Institution.

4. Jede Änderung im vorstehenden Sinne ist dem LfBi unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Am Forschungsvorhaben beteiligte Personen

Die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen sind in gleicher Weise wie der Datenempfänger an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden.

§ 5 Datenschutz

Der Datenempfänger und die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen verpflichten sich insbesondere,

1. die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG einzuhalten,
2. die zur Verfügung gestellten NEPS-Daten geheim zu halten,
3. die übermittelten Zugriffscodes (individuelle Kennung und Passwort) geheim zu halten,
4. jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, Personen, Haushalte oder Institutionen (Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen etc.) zu re-identifizieren,
5. dem LfBi jede unbeabsichtigte Re-Identifikation unverzüglich anzuzeigen sowie die dadurch erlangten Einzelangaben geheim zu halten,
6. die Daten nicht, auch nicht auszugsweise, mit anderen Daten, die im Ergebnis eine Re-Identifikation von Personen zulassen, zusammenzuspielen,
7. das LfBi auf eventuelle Sicherheitslücken hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit oder Mängel hinsichtlich der Datenqualität hinzuweisen.

§ 6 Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Datenempfängers und der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen

1. Die personenbezogenen Daten des Datenempfängers und der am Forschungsvorhaben beteiligten Personen werden seitens des LfBi wie folgt verarbeitet:
 - a) zur Durchführung des Vertrages und aufgrund der wissenschaftlichen Redlichkeit werden die im Rahmen dieses Vertrages gemachten Angaben, einschließlich der personenbezogenen Daten, seitens des LfBi gespeichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) und f) DSGVO),
 - b) zur Veröffentlichung von Informationen zum Forschungsvorhaben (Titel, Dauer und Kurzbeschreibung des Projekts) und den beteiligten Personen (Name, Titel, Forschungseinrichtung) auf der NEPS-Website (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO).

Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zum LfBi zum Ende des Kalenderjahres beim LfBi gelöscht.

§ 7 Haftung

1. Das LfBi verpflichtet sich, die Aufbereitung, Anonymisierung und Überlassung der NEPS-Daten mit der üblichen und angemessenen Sorgfalt durchzuführen, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für deren Fehlerfreiheit.
2. Der Datenempfänger stellt das LfBi von jeglicher Haftung aus Gründen der Verletzung des Datenschutzes frei. Dies gilt entsprechend für die Haftung der unter § 2 Nr. 4 dieses Vertrages benannten, zusätzlich am Forschungsvorhaben beteiligten Personen gegenüber dem LfBi.

§ 8 Außerordentliche Kündigung und Konsequenzen bei Vertragsverstoß

1. Das LfBi kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei Verstoß gegen
 - a) das Verbot der Datenweitergabe,
 - b) das Gebot der Geheimhaltung der NEPS-Daten (vgl. § 5 Nr. 2),
 - c) das Verbot der Re-Identifikation (vgl. § 5 Nr. 4),
 - d) die Auflagen zur Verwendung der Bundeslandvariablen (vgl. § 2 Nr. 5) oder
 - e) sonstige wesentliche Pflichten dieses Vertrages.
2. Der Datenempfänger und die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen sind bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen vertragliche Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000 Euro verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Direktorium des LfBi festgesetzt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt davon unberührt.
3. Verstößt der Datenempfänger und/oder eine zusätzlich am Forschungsvorhaben beteiligte Person gegen vertragliche Pflichten, wird sie bzw. er für die Dauer von bis zu 2 Jahren von jeglicher NEPS-Datennutzung ausgeschlossen. Bei schweren Verstößen wird sie bzw. er dauerhaft von der NEPS-Datennutzung ausgeschlossen. Auch hierüber entscheidet das Direktorium des LfBi.
4. Für den Fall eines Verstoßes erfolgt die namentliche Veröffentlichung und eine entsprechende Mitteilung an die im Ständigen Ausschuss Forschungsdateninfrastruktur (FDI) versammelten Forschungsdatenzentren und den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).

§ 9 Publikationen

1. Der Datenempfänger und die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen verpflichten sich, im Falle von Veröffentlichungen oder sonstigen Arbeiten (Masterarbeiten, Working Papers etc.), in die NEPS-Daten eingehen, auf das NEPS als Referenzquelle und auf die Version der verwendeten Daten zu verweisen. Entsprechende Vorgaben zur Zitation der Daten und Datendokumentation sind auf der NEPS-Website und in den entsprechenden Datenhandbüchern vorzufinden.

2. Veröffentlichungen unter Verwendung von NEPS-Daten müssen den Vorschriften der DSGVO, des BDSG und den landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechen; insbesondere dürfen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf im Rahmen des NEPS befragte Personen, Haushalte oder Institutionen zulassen.
3. Dem LfBi ist jede Art von Publikation, die aus der Arbeit mit NEPS-Daten hervorgeht, unmittelbar nach Veröffentlichung anzuzeigen. Im Rahmen der Anzeige ist dem LfBi ein Belegexemplar der Publikation in elektronischer oder gedruckter Fassung zu überlassen.
4. Falls NEPS-Mikrodaten im Rahmen erweiterter, elektronischer Publikationen (sog. „enhanced publications“) mit zur Verfügung gestellt werden sollen, bedarf es der schriftlichen Freigabe durch das Direktorium des LfBi.

§ 10 Datenlöschung

Der Datenempfänger und die am Forschungsvorhaben beteiligten Personen stellen sicher, dass die Daten, auch solche in modifizierter Form, eventuelle Sicherungskopien, Auszugs- und/oder Hilfsdateien mit Entfallen des Nutzungsrechtes bzw. Beendigung des Vertrages auf allen Datenträgern, auf denen sie gespeichert sind, gelöscht werden.

§ 11 Kosten

Die Nutzung der NEPS-Daten ist grundsätzlich kostenfrei. Dem LfBi infolge besonderer Anforderungen des Datenempfängers entstehende Kosten, wie z. B. Verwendung eigener Software oder Zuspielen externer Daten, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über Umfang und Inhalt der durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entscheidet das Direktorium des LfBi.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (vgl. Formular zur Änderung des Datennutzungsvertrages). Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Falle ist der Vertrag dem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit der Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

